STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NR: SW 7

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET **NORDÖSTLICH DER TEXTILMEISTERSCHULE (PROJ. STRAßE D50).**

AUFLAGEN:
1. Gleichfarbiges Fassadenmaterial.
2. Gleiche Traufenhöhe = 3,50 m und gleiche Traufenausbildung (bündige Traufenkonstruktion ca 36,5 cm hoch).
3. Das Fensterformat 1385 x 1385 m muß in der Außenfassade vorherrschen.

EIGENTÜMER:

Flur 65	Nr. 206	Stadt Bocholt.
Flur 66	Nr. 1	Bongert, Johann.
	2	Pansegrau, Ernst, Witwe.
	3	Bongert, Heinrich, Witwe.
	4	Hüfing, Heinrich und Ehefrau.
	5	Telaar, Hermann.
	6, 82	Stadt Bocholt.
	53	Vahlbrock, Hermann und Vahlbrock, Franz.
	54	Drießen, Carl August und Miteigentümer.
	55	Dukek, Hans.
Flur 67	Nr. 68, 69, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501	Stadt Bocholt. Fischer, August, Firma K.G.

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 13.02.1980 gem. § 2 Abs. 4 BBauG folgende Änderung des seit dem 29.02.1963 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes SW 7 (Textilmeisterschule):
Auf dem Grundstück Flur 67 Nr. 492 wird anstelle der Ausweisung "Fläche für Gemeinbedarf" (Textilmeisterschule) Baurecht für die Errichtung von Wohnhochhäusern festgesetzt.
Bocholt, den 29.07.1980
Der Stadtdirektor als Gemeindebehörde
Stadtoberbaurat — Schriftführer

2. Die Stadtversammlung nahm am 27.08.1980 Kenntnis von der in der Zeit von 09.06. - 08.07.1980 durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Sie beschloß gem. § 2 Abs. 1 BBauG in Kenntnis der Begründung die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes SW 7 für das Gebiet nordöstlich der Textilmeisterschule (proj. Straße D 50, heute Am Alten Wehr) und gem. § 2 a Abs. 6 BBauG die öffentliche Auslegung der Änderung mit Verkürzung für die Dauer eines Monats.
Bocholt, den 01.09.1980
Der Stadtdirektor als Gemeindebehörde
Stadtoberbaurat — Schriftführer

3. Der geänderte Bebauungsplan SW 7 und die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 09.04.1981 - 11.05.1981 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 12.05.1981
Der Stadtdirektor
i.A.
Stadtbaurat

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 23.09.1981 den geänderten Bebauungsplan SW 7 für das Gebiet nordöstlich der Textilmeisterschule in Kenntnis der Begründung gem. § 1 BBauG und die gestalterischen Festsetzungen gem. § 103 BauONW als Satzung.
Bocholt, den 24.09.1981
Der Stadtdirektor
i.A.
Stadtbaurat

5. Die Änderung des Bebauungsplanes SW 7 ist vom § 11 mit Verfügung vom 22. Juli 1982 Az.: 34.3.1 5200 SW 7 genehmigt worden.
Münster, den 13.7.1982
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Dr. Bocksch
Regierungsvizepräsident

6. Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden vom 3.11.82 bis 3.12.82 Az.: 34.3.1 5200 SW 7 genehmigt.
Borken, den 22.12.1983
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verw.-Behörde
Im Auftrag

7. Die Genehmigung der vorherrschenden Bebauungsplanes SW 7 wurde gem. § 12 BBauG am 13.10.1983 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Änderung ist daher am 13.10.1983 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 14.11.1983
Der Stadtdirektor
i.V.
Dipl.-Ing. Fehlemann
Stadtrat



Anpflanzen von Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauG.B

Textliche Festsetzung
Anpflanzen: Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a gekennzeichnete Fläche ist als 2 Meter breite Strauch- oder Heckenpflanzung aus heimischen und standortgerechten Gehölzen auszuführen, bei einer Pflanzdichte von mindestens einem Strauch je qm und 20 Pflanzfläche. Zur Pflanzenauswahl siehe die Pflanzenempfehlungsliste.

Pflanzenempfehlungsliste:

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuß	Corylus avellana
Kornelkirsche	Cornus mas
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

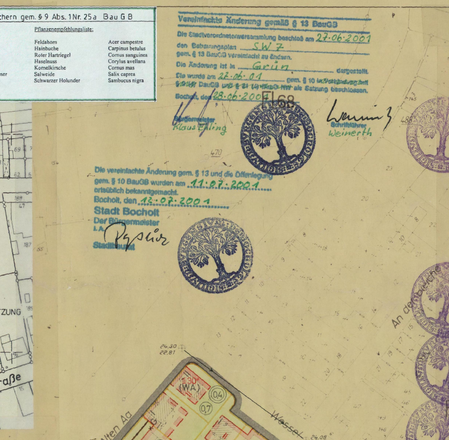

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 27.06.2001 den Bebauungsplan SW 7 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Carlin gutgestellt.
Die wurde am 27.06.01 gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB und § 41 Abs. 1 GO NW die Satzung beschlossen.
Bocholt, den 28.06.2001
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
i.A.
Stadtbaurat

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 10 BauGB wurden am 11.07.2001 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 12.07.2001
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
i.A.
Stadtbaurat

Bocholter-Borkener Volksblatt vom 29.08.1988

Satzung der Stadt Bocholt

vom 23. 8. 1988 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 2. 11. 1982

Aufgrund der § 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG 87 NW) vom 6. 10. 1987 (GV NW S. 324) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419; berenigt S. 532) geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV NW S. 803) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19. 5. 1988 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die im anliegenden Gestaltungsplan – Bestandteil der Satzung – umrandeten Grundstücke werden die durch Satzung vom 2. 11. 1982 festgesetzten gestalterischen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Dachneigung = 35°
Drempelhöhe = 0,0 m
– Maße zwischen Oberkante Fertigfußboden Dachgeschoß bis Unterkante Fußpfette; gemessen in senkrechter Verlängerung der Außenfassade
max. Firsthöhe = 9,25 m bzw. 8 m für das Grundstück Am Alten Wehr 1; 8 m für die übrigen Grundstücke
– Maß zwischen Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß bis Oberkante Dacheindeckung
Dachgauben sind unzulässig
Die festgesetzten Firstrichtungen ergeben sich aus dem Gestaltungsplan

§ 2

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Zif. 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung vom 23. 8. 1988 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 2. 11. 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 23. 8. 1988
Wissing
Stellv. Bürgermeister



Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V.m. mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 Az.: 34.3.1 5200 SW 7 genehmigt.
Münster, 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO NW, von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.02.1982
Der Stadtdirektor
i.A.
Stadtbaurat

Die Änderung von Anlage gem. § 1 BauGB vom 07.12.1988 ist daher am 22.8.1988 rechtsverbindlich.
Münster, 12.9.1988
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

GEBÄUDEBESTAND	GRENZEN	FLUCHT- UND BAULINIEN	VERKEHRS- UND FREIFLÄCHEN	(W) WOHNBAUFLÄCHEN	(M) GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	(G) GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	(S) SONDERFLÄCHEN
Vorh. Wohngebäude	Flurgrenze	vorhandene Fluchtlinien	Öffentl. Grünfläche	(WS) Kleinsiedlungsgebiet	(MI) Mischgebiet (Kleingewerbegeb.)	(GE) Gewerbegebiet	(SO) Sondergebiet
Wirtschaftsgebäude	Flurstücksgrenze	Straßenbegrenzungslinie	Private Grünfläche	(WR) Reines Wohngebiet	(MK) Kerngebiet	(GI) Industriegebiet	
Eigentumsgrenze	Eigentumsgrenze	Baulinie	Private Abstellplätze	(WA) Allgemeines Wohngebiet			
Öffentl. Gebäude	Grenze des Plangebietes	Baugrenze	Landw. gen. Fläche				
I, II, III, IV Geschoßzahl		Bebauungstiefe	Baugrundstück für den Gemeinbedarf				
			Vorh. Gepl. Öffentl. Verkehrsfläche				

Erläuterungen zu den Bauflächen siehe Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962

I, II Geschoßzahl (zwingend) ○ Geschoßflächenzahl ◯ Grundflächenzahl ◯ Baumassenzahl g = geschlossene Bebauung

ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN (verbindlich)		SONSTIGE ZEICHEN (ohne Rechtswirkung)	
Geplante Flächengrenze	Zu schützende Bäume	Bordstein	Kanalleitung
Arkaden, Durchfahrt	Spiegelzaun	Hydrant	Straßensinkkasten
TH Traufhöhe in m	Hecke	Kabelschacht	Freileitung
SH Sockelhöhe in m	Spiegelzaun 80 cm in lebender Hecke	Bushaltestelle	
z D Zurückges. Dachgesch.		Kanaldeckel	
15° Dachneigung in Grad		13,69 N.N Höhe	Kanaldeckel / Kanalsohle
G Garagen			

Vorh.: Schwarz Gepl.: Rot

M. 1:1000
BEBAUUNGSPLAN
SW 7

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 20. November 1962
Damen
Städt. Vermessungsrat

Entwurf:
Bearbeitung:
Bocholt, den 23. 11. 62
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat
Stadtplanungsamt
Dipl.-Ing.

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30.1.1963 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 auszulegen
Bocholt, den 6.2.1963
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) in der Zeit vom 20. 2. 1963 als 19. 3. 1963 ausgelegen.
Bocholt, den 26. März 1963
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadtbauinspektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 28. 5. 1963 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 10. 6. 1963
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) mit Verfügung vom 23. Juli 1963. - 34. 3.1 5200 - genehmigt worden.
Münster, den 23. Juli 1963.
Der Regierungspräsident
i.A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 26. September 1963
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

4.